



(1) **EG-Baumusterprüfbescheinigung**

(2) **- Richtlinie 94/9/EG -**
Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung
in explosionsgefährdeten Bereichen

(3) **BVS 08 ATEX H 052 X**

(4) **Gerät:** **Rührwerke Typ Behälterrührwerk in den Ausführungen ARW, HRW, CRW, SRW mit den Einzelkomponenten: Rührwerkslaterne RLZ, Dichtflansch DFZ, Schnellwechsellkupplung SWK**

(5) **Hersteller:** **planetroll GmbH & Co. KG**

(6) **Anschrift:** **Brunnenbergstraße 11-13**
D-89597 Munderkingen

(7) Die Bauart dieser Geräte sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(8) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA EXAM GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, bescheinigt, dass diese Geräte die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem Prüfprotokoll BVS PP 100/318/08 EG niedergelegt.

(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

- DIN EN 13463-1:2009, Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Teil 1: Grundlagen und Anforderungen
- DIN EN 13463-5:2004, Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Teil 5: Schutz durch konstruktive Sicherheit „c“
- CLC/TR 50404:2003 Technical Report, Electrostatic – Code of practice for avoidance of hazards due to static electricity

(10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird in der Anlage zu dieser Bescheinigung auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung der Geräte hingewiesen.

(11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen Geräte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/9/EG. Für Herstellung und Inverkehrbringen der Geräte sind weitere Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, die nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt sind.

(12) Die Kennzeichnung der Geräte muss die folgenden Angaben enthalten:

II 1/2 G c IIB T4 -10 °C ≤ Ta ≤ 40 °C bzw. II 1/2 G c IIB T3 -10 °C ≤ Ta ≤ 40 °C

DEKRA EXAM GmbH

Bochum, den 02.07.2009

Zertifizierungsstelle

Fachbereich